

Checkliste Mutterschutz am Arbeitsplatz



Für schwangere (und auch stillende) Arbeitnehmerinnen gelten besondere Schutzbestimmungen. Die Exposition gegenüber physikalischen Einflüssen (Hitze, ionisierende und nicht-ionisierende Strahlung etc.), Chemikalien (Industriechemikalien, Pestizide, Lösungsmittel etc.) oder biologischen Gefährdungen (Rötelnvirus, Cytomegalie-Virus etc.) kann die gesunde Entwicklung des Kindes stören und Aborte oder Fehlbildungen hervorrufen. Beschwerliche Arbeiten (Lasten tragen, langes Stehen, ungünstige Arbeitszeiten, Passivrauchen etc.) können Ursache für einen Wachstumsrückstand oder für eine Frühgeburt sein, oder die Gesundheit der Mutter und des Kindes beeinträchtigen.

Prüfen Sie mit dieser Checkliste, ob die Mutterschutzverordnung in Ihrem Betrieb korrekt umgesetzt ist.

Kernelemente sind:

- Die Arbeitsbedingungen dürfen die Gesundheit der schwangeren und stillenden Frau und des Kindes nicht beeinträchtigen.
- Die allgemeinen Schutzmassnahmen müssen sichergestellt sein; bei beschwerlichen oder gefährlichen Arbeiten ist eine Fachperson¹ beizuziehen, welche die Risiken für Mutter und Kind beurteilt.
- Schwangere und stillende Frauen dürfen gefährliche oder beschwerliche Arbeiten nur dann ausführen, wenn mit einer Risikobeurteilung durch eine Fachperson nachgewiesen worden ist, dass keine Gefährdung der Gesundheit von Mutter und Kind vorliegt (vgl. Punkte 13.1 bis 13.9 dieser Checkliste).
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Frau über mögliche Gefährdungen bei Schwangerschaft und Stillzeit an ihrem Arbeitsplatz zu informieren, bevor sie schwanger wird.
- Da die ersten Wochen einer Schwangerschaft im Hinblick auf schädliche Auswirkungen auf das heranwachsende Kind besonders kritisch sind, sind die Massnahmen bezüglich Mutterschutz und Schwangerschaft im Vorfeld zu treffen, d. h. alle Frauen im Betrieb müssen informiert sein, bevor eine Schwangerschaft eintritt.

Für weitere Informationen siehe Leitfaden «Mutterschutz im Betrieb – Leitfaden für Arbeitgeber».

¹ Arbeitsärztinnen und -ärzte, Arbeitshygienikerinnen und -hygieniker sowie weitere Fachspezialistinnen und -spezialisten, die sich über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen zur Durchführung einer Risikobeurteilung ausweisen können.

Herausgeberin:
SECO | Direktion für Arbeit | Arbeitsbedingungen | 058 463 89 14
info.ab@seco.admin.ch | Erscheinungsjahr: 2019



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Allgemeines

1	Sind Frauen im Betrieb angestellt?	ja	Mutterschutz muss umgesetzt werden, bevor eine Schwangerschaft vorliegt.
		nein	Kein Mutterschutz notwendig.
2	Sind alle Angestellten mit leitender Funktion mit dem Schutz von Schwangeren und Stillenden vertraut?	ja	Regelmässiges Auffrischen des Wissens.
		nein	Unverzögliche Schulung aller Angestellten mit leitender Funktion über die gesetzlichen Bestimmungen zum Mutterschutz. Der Arbeitgeber macht sich strafbar, wenn er den Vorschriften über den Sonderschutz der Arbeitnehmerinnen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
3	Werden alle Frauen schriftlich und direkt bei Stellenantritt über die vorhandenen Risiken informiert?	ja	Information bei Anstellung unterschreiben lassen und als Kopie mitgeben.
		nein	Die Risiken bei Schwangerschaft müssen jeder Frau bekannt sein, bevor sie schwanger wird. Dazu sind entsprechende Informationsmittel über mögliche Gefährdungen für Frauen im Betrieb zu erstellen.
4	Werden Frauen davon in Kenntnis gesetzt, dass sie aus Gründen des Gesundheitsschutzes und in ihrem eigenen Interesse eine Schwangerschaft möglichst früh mitteilen sollen?	ja	
		nein	Informieren Sie alle Frauen im Betrieb, unabhängig einer Schwangerschaft, über mögliche Gefahren. Lassen Sie den Erhalt dieser Informationen mit Unterschrift bestätigen. Die kritischste Phase für den Fötus ist vom Beginn der Schwangerschaft bis zur 12. Schwangerschaftswoche. Alle Mitarbeiterinnen sollten darüber informiert werden, dass ihr Recht auf Verschweigen der Schwangerschaft im Widerspruch steht zur Notwendigkeit, möglichst früh Schutzmassnahmen zu treffen.
5	Erhalten Schwangere und Mütter, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften bestimmte Arbeiten nicht verrichten können, 80 % ihres Lohnes?	ja	Diese Kosten dürfen nicht über ein Falsch-Ausstellen eines Arbeitsunfähigkeitszeugnisses gedeckt werden.
		nein	Schwangere und Mütter, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften bestimmte Arbeiten nicht verrichten können, haben Anspruch auf 80 % des Lohnes, soweit keine ungefährliche und nicht-beschwerliche Ersatzarbeit zugewiesen werden kann.

Arbeits- und Ruhezeit

6	Können schwangere Frauen auf ihren Hinweis hin der Arbeit fernbleiben oder bei Bedarf ihren Arbeitsplatz jederzeit verlassen, ohne sich rechtfertigen zu müssen? (z. B. im Falle von Müdigkeit oder bei subjektiv beschwerlicher Arbeit)	ja	
		nein	Schwangere dürfen auf ihren Hinweis hin jederzeit von der Arbeit fernbleiben. Für diese Abwesenheitszeiten muss nicht unbedingt ein Lohn ausbezahlt werden. Solche Abwesenheitszeiten sind bezahlt, wenn ein ärztliches Zeugnis vorliegt und der Lohnanspruch im Falle der Arbeitsverhinderung noch nicht ausgeschöpft ist.
7	Arbeiten schwangere Frauen nicht über die vereinbarte tägliche Arbeitszeit und höchstens 9 Stunden pro Tag (inkl. Pikett)?	ja	Es ist keine Ausnahme von dieser Regelung erlaubt. Die maximale Arbeitszeit muss eingehalten werden. Arbeitszeitüberwachung ist Pflicht des Arbeitgebers.
		nein	
8	Arbeiten schwangere Frauen 8 Wochen vor der Geburt zwischen 20 Uhr und 6 Uhr?	ja	Es ist verboten, 8 Wochen vor der Geburt zwischen 20 Uhr und 6 Uhr zu arbeiten. Ersatzarbeit am Tag ist möglich.
		nein	
9	Arbeiten Schwangere und Frauen in der 8. bis 16. Woche nach der Geburt zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr?	ja	Der Arbeitgeber muss nach Möglichkeit eine alternative Arbeit im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr anbieten. Kann er dies nicht, hat die Frau Anspruch auf 80 % des Lohnes.
		nein	
10	Arbeiten Frauen in den 8 Wochen nach der Geburt?	ja	In den 8 Wochen nach der Geburt ist die Beschäftigung – selbst wenn die Schwangere dies will – verboten.
		nein	

Tätigkeiten im Stehen

11	Haben schwangere Frauen, die hauptsächlich stehend oder gehend arbeiten, ab dem 4. Monat der Schwangerschaft eine tägliche Ruhezeit von 12 Std. sowie eine durch die Frau frei wählbare zusätzliche Pause von 10 Min. alle zwei Stunden?	ja	
		nein	Diese Schutzmassnahmen müssen umgesetzt werden. Die zusätzliche Pause darf nicht kumuliert werden und gilt als Arbeitszeit.
12	Begrenzen Sie die Tätigkeiten im Stehen oder Gehen ab dem 6. Schwangerschaftsmonat auf 4 Stunden pro Tag?	ja	
		nein	Diese Schutzmassnahmen müssen umgesetzt werden. Ist keine sitzende Tätigkeit möglich, muss der Arbeitgeber die Schwangere nach 4 Stunden von der stehenden Tätigkeit befreien und ihr für die restliche Arbeitszeit 80 % des Lohnes ausbezahlen.

Gefährliche und beschwerliche Arbeiten

Kreuzen Sie die entsprechenden Felder an, wenn Frauen gegenüber den folgenden Gefährdungen ausgesetzt sind:

13.1	Regelmässiges Versetzen von Lasten von mehr als 5 kg, gelegentlich von mehr als 10 kg oder Kraftaufwendung bei der Bedienung von mechanischen Hilfsmitteln wie Hebeln und Kurbeln entsprechend einer Last von mehr als 5 kg bzw. 10 kg.	ja	Risikobeurteilung notwendig. Bis zum siebten Schwangerschaftsmonat sind diese Lasten erlaubt. Als Schutzmassnahme dürfen Schwangere ab dem siebten Schwangerschaftsmonat keine Lasten über 5 kg bewegen.
13.2	Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen.	ja	Risikobeurteilung notwendig. Schutzmassnahmen für Tätigkeiten, die wiederholt Bewegungen und unbequeme Körperhaltungen notwendig machen (z. B. sich erheblich strecken oder beugen, kauern oder sich nach vorne gebückt halten) oder Tätigkeiten mit einer fixierten Körperhaltung ohne Bewegungsmöglichkeit.
13.3	Körperliche Einwirkungen wie Stösse (z. B. erhöhte Sturzgefahr, körperliche Gewalt [Sicherheitsbranche]), Erschütterungen oder Vibrationen.	ja	Risikobeurteilung notwendig. Schutzmassnahmen müssen eingehalten werden.
13.4	Tätigkeiten in Innenräumen bei Raumtemperaturen unter -5 °C oder über $+28\text{ °C}$, sowie die regelmässige Beschäftigung mit Arbeiten, die mit starker Nässe verbunden sind.	ja	Risikobeurteilung notwendig. Arbeiten bei Temperaturen zwischen -5 °C bis $+10\text{ °C}$ sind zulässig, sofern der Arbeitgeber eine Bekleidung zur Verfügung stellt, die der thermischen Situation und der Tätigkeit angepasst ist. Bei der Beurteilung der Raumtemperatur sind auch Faktoren wie die Luftfeuchtigkeit, die Luftgeschwindigkeit oder die Dauer der Exposition einzubeziehen. Ab einer Lufttemperatur von 28 °C am Arbeitsplatz in Innenräumen, sind für schwangere Frauen Schutzmassnahmen vorzusehen.

13.5 Tätigkeiten unter Einwirkung schädlicher ionisierender Strahlen.	ja	Risikobeurteilung notwendig. Schwangere Frauen dürfen nur dann für Tätigkeiten mit Strahlenexposition eingesetzt werden, wenn gewährleistet ist, dass ab Kenntnis einer Schwangerschaft bis zu deren Ende die effektive Dosis von 1 mSv für das ungeborene Kind nicht überschritten wird. Ab Kenntnis einer Schwangerschaft bis zu ihrem Ende muss die Strahlenexposition der schwangeren Frau monatlich ermittelt werden.
13.6 Tätigkeiten unter Einwirkung von nicht-ionisierenden Strahlungen (statische und dynamische elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz) wie elektrische Anlagen und Geräte, Hochfrequenzschweissen, Funk, Induktion, Magnetresonanz etc.	ja	Risikobeurteilung notwendig. Grenzwerte für statische, nieder- und hochfrequente elektromagnetische Felder sind im Anhang 1 zu Art. 12 Abs. 3 der Mutterschutzverordnung aufgeführt und müssen eingehalten werden.
13.7 Tätigkeiten unter Einwirkung von Lärm > 85 dB (A), oder Belastungen durch Infra- oder Ultraschall.	ja	Risikobeurteilung notwendig. Schwangere dürfen an Arbeitsplätzen mit einem Schalldruckpegel von ≥ 85 dB (A) (L_{EX} 8 Std) nicht beschäftigt werden. Belastungen durch Infra- und Ultraschall sind gesondert zu beurteilen.
<p>13.8 Arbeiten mit chemischen Stoffen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten mit Exposition gegenüber gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweise (H-Sätze): H340, H341, H350, H351, H360, H361, H362, H370, H371 • Arbeiten mit Gegenständen, aus welchen diese Stoffe oder Zubereitungen unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden können. • Tätigkeiten in Anwesenheit von Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Mitosehemmstoffen oder Kohlenmonoxid. 	ja	Risikobeurteilung notwendig. Es ist sicherzustellen, dass die Exposition gegenüber Stoffen, die als krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend oder sonst gefährlich eingestuft sind, weder die Mutter noch das Kind schädigt. Die gültigen Expositionsgrenzwerte sind zwingend einzuhalten (gemäss Grenzwertliste am Arbeitsplatz der SUVA [1903.d] oder anderen Quellen [z. B. Sicherheitsdatenblätter, Datenbank der Europäischen Chemikalienagentur ECHA]).
13.9 Umgang mit fruchtschädigenden Mikroorganismen der Gruppe 2 (z. B. Toxoplasmose, Masern, Mumps, Röteln, EBV, Zika-Virus, CMV, Hepatitis A/B) oder Mikroorganismen der Gruppen 3 und 4 (z. B. Gelbfieber-Virus, Hepatitis C/E, HIV, Malaria, Tuberkulose) gemäss der Liste der SAMV. Dazu gehört auch die Exposition gegenüber infizierten Personen und Tieren sowie deren Körperflüssigkeiten oder Exkrementen.	ja	Risikobeurteilung notwendig. Tätigkeiten mit einer Exposition mit diesen Mikroorganismen sind nur zulässig, wenn die Risikobeurteilung jede Gefahr für die Gesundheit von Mutter und Kind ausschliesst. Die Gesundheitsgefährdung für Mutter und Kind muss im Kontext der Tätigkeiten, des Immunstatus der Arbeitnehmerin und der getroffenen Schutzmassnahmen bewertet werden.

13.10 Tätigkeiten in Arbeitszeitsystemen, die erfahrungsgemäss zu einer starken Belastung führen, namentlich Schichtarbeit mit regelmässiger Rückwärtsrotation (Nacht-Spät-Früh) oder Arbeit während mehr als drei Nächten in Folge.	ja	Frauen dürfen während der gesamten Schwangerschaft und Stillzeit nicht Nacht- und Schichtarbeit leisten, wenn diese mit gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten verbunden ist oder wenn ein besonders gesundheitsbelastendes Schichtsystem vorliegt.
--	----	--

Wenn keine der oben genannten Fragen (13.1 bis 13.10) mit «Ja» beantwortet wurde, ist keine Risikobeurteilung notwendig.

Risikobeurteilung

*Der Arbeitgeber darf schwangere und stillende Frauen mit gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten nur beschäftigen, wenn aufgrund einer **Risikobeurteilung mit Schutzmassnahmen durch eine Fachperson** nachgewiesen ist, dass keine Gefährdung der Gesundheit von Mutter und Kind vorliegt.*

14 Wurde für die oben angekreuzten Tätigkeiten, die als beschwerlich oder gefährlich gelten, eine Risikobeurteilung mit Schutzmassnahmen durch eine Fachperson.	ja	
	nein	Die Gefahren- und Risikobeurteilung muss durch eine Fachperson vorgenommen werden.
15 Ist die Risikobeurteilung aktuell, d. h. den Tätigkeiten am Arbeitsplatz angemessen? Sind die Massnahmen realistisch und geeignet sowie ausreichend und plausibel?	ja	
	nein	Risikobeurteilung durch eine Fachperson überprüfen lassen.
16 Haben Sie die gemäss Risikobeurteilung erforderlichen Schutzmassnahmen umgesetzt?	ja	
	nein	Liegt keine Risikobeurteilung vor oder ist diese ungenügend umgesetzt, darf eine schwangere oder stillende Frau für die in den Punkten 13.1 bis 13.9 genannten Tätigkeiten nicht beigezogen werden.
17 Überprüfen Sie alle 3 Monate die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmassnahmen?	ja	
	nein	Die Schutzmassnahmen müssen durch den Arbeitgeber umgesetzt werden. Die Beurteilung des Gesundheitszustandes der schwangeren oder stillenden Frau im Rahmen der Überprüfung der getroffenen Massnahmen obliegt dem behandelnden Arzt bzw. der behandelnden Ärztin.
18 Weisen Sie einer schwangeren oder stillenden Frau eine ungefährliche gleichwertige Ersatzarbeit zu, wenn der Arbeitsplatz nicht sicher ist?	ja	Die Ersatzarbeit muss gleichwertig sein.
	nein	Die Arbeitsbedingungen dürfen die Gesundheit der schwangeren oder stillenden Frau und des Kindes nicht beeinträchtigen.

19	Werden schwangere oder stillende Frauen auf Verlangen von Arbeiten befreit, die für sie beschwerlich sind?	ja	Die Ersatzarbeit muss gleichwertig sein. Gleichwertig ist eine Arbeit dann, wenn sie den vertraglichen Vereinbarungen in etwa entspricht. Sie hat den geistigen und fachlichen Anforderungen des üblichen Arbeitsplatzes gerecht zu werden und darf die betroffene Frau in ihrer besonderen Situation körperlich nicht übermässig belasten. Ausserdem soll der Lohn für die Ersatzarbeit dem für die sonst übliche Arbeit entsprechen.
		nein	Es muss eine ungefährliche Ersatzarbeit zugewiesen werden, wenn 1) keine oder eine ungenügende Risikobeurteilung vorliegt oder 2) eine Fachperson die Arbeit als zu risikoreich beurteilt und keine genügenden Schutzmassnahmen getroffen werden können.
20	Haben schwangere oder stillende Frauen die Möglichkeit, sich hinzulegen, sich auszuruhen oder in einer dafür geeigneten Umgebung zu stillen?	ja	
		nein	Schwangere und Stillende müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können. Liegen auf dem Boden ist zu vermeiden. Der Stillraum sollte hygienisch sein (kein WC).

Verbotene Arbeiten

Kreuzen Sie die entsprechenden Felder an, wenn die folgenden Arbeitsbedingungen in Ihrem Unternehmen vorliegen:

21.1	Arbeit im Akkord oder taktgebundene Arbeit, wenn der Arbeitsrhythmus durch eine Maschine oder eine technische Einrichtung vorgegeben wird und von der Arbeitnehmerin nicht beeinflusst werden kann.	ja	Solche Arbeit ist nicht zulässig.
		nein	
21.2	Arbeiten, bei denen der Schalldruckpegel 85 dB(A) im Durchschnitt über 8 Stunden (L_{EX} 8 Std.) und mehr beträgt.	ja	Schwangere dürfen an diesen Arbeitsplätzen nicht beschäftigt werden.
		nein	
21.3	Arbeiten im Überdruck (z. B. in Druckkammern).	ja	Schwangere Frauen und Frauen, bei denen eine Schwangerschaft nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen Druckkammern nicht betreten.
		nein	
21.4	Betreten von Räumlichkeiten mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre.	ja	Schwangere Frauen und Frauen, bei denen eine Schwangerschaft nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen solche Räumlichkeiten nicht betreten.
		nein	

21.5 Arbeiten mit radioaktiven Stoffen, bei denen eine erhöhte Gefahr einer Inkorporation oder Kontamination besteht.

ja

Stillende Frauen dürfen keine Arbeiten mit radioaktivem Material ausführen, bei denen eine erhöhte Gefahr einer Inkorporation oder Kontamination besteht.

nein

Stillen

22 Gewähren Sie den Müttern die zum Stillen nötige Zeit?

ja

nein

Die zum Stillen verwendete Zeit gilt im ersten Jahr in folgendem Umfang als bezahlte Arbeitszeit: Bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 4 Std. = 30 Minuten Stillzeit, 4-7 Std. = 60 Minuten Stillzeit und mehr als 7 Std. = 90 Minuten Stillzeit. Stillzeit darüber hinaus muss der Stillenden ohne Entschädigung freigegeben werden.

23 Werden die Punkte 2, 16, 17, 18, 19, 20 und 21.5 auch für stillende Mitarbeiterinnen umgesetzt?

ja

nein

Stillende Mitarbeiterinnen sind im Rahmen der Mutterschutzverordnung auch entsprechend geschützt.

Wenn nach dem Ausfüllen dieser Checkliste in Ihrem Betrieb Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Mutterschutz vorliegen, müssen Sie die notwendigen Massnahmen ergreifen. Bei gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten muss eine Fachperson die Gefährdung und die Schutzmassnahmen festlegen.

Wichtig: Diese Checkliste gilt nicht als Risikobeurteilung nach Mutterschutzverordnung.

Berufsbezeichnung:

Ort, Datum:

Name und Vorname des Ausfüllenden:

Unterschrift

Gesetzesgrundlagen

Arbeitsgesetz (ArG): Art. 35, 35a, 35b, 36;

Verordnung 1 zum ArG (ArGV 1): Art. 60–66;

Verordnung 3 zum ArG (ArGV 3): Art. 34;

Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung);

Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV);

Strahlenschutzverordnung (StSV).